



HSPVNRW

Das neue Denkmalrecht in Nordrhein- Westfalen

Chancen und Risiken für die kommunale Denkmalpflege – eine erste Bilanz

HSPV NRW

Prof. Dr. Dr. Dimitrij Davydov

„Lieber gar kein Gesetz als dieses Gesetz“?



Wesentliche Änderungen gegenüber der früheren Rechtslage



Zuständigkeiten

- Landschaftsverbände führen die Denkmalliste für Bodendenkmäler
- Kreise ggf. als Untere Denkmalbehörden
- Untere Denkmalbehörden ggf. als Denkmalfachämter
- Schwerpunkt-Bezirksregierungen
- UNESCO-Beauftragte
- Sakral-Ausschuss
- Landesdenkmalrat



Verfahren

- Deklaratorische Denkmalliste für Bodendenkmäler
- Neuregelung des vorläufigen Schutzes für Denkmäler
- Neuregelung des vorläufigen Schutzes für Denkmalbereiche
- Neuregelung der Beteiligung des Landschaftsverbandes
- Neuregelung der Beteiligung des Sakralausschusses
- Unterschutzstellung von Welterbestätten u. Pufferzonen durch VO
- Vorkaufsrecht



Schutzgüter

- Gartendenkmäler
- UNESCO-Welterbestätten



Entscheidungsmaßstäbe

- Neudefinition des Umgebungsschutzes
- Neudefinitionen der erlaubnispflichtigen archäologischen Nachforschungen
- Aufnahme berücksichtigungsfähiger öffentlicher Belange
- Präzisierung der Zumutbarkeitsdefinition
- Neuregelung der Nutzungspflicht

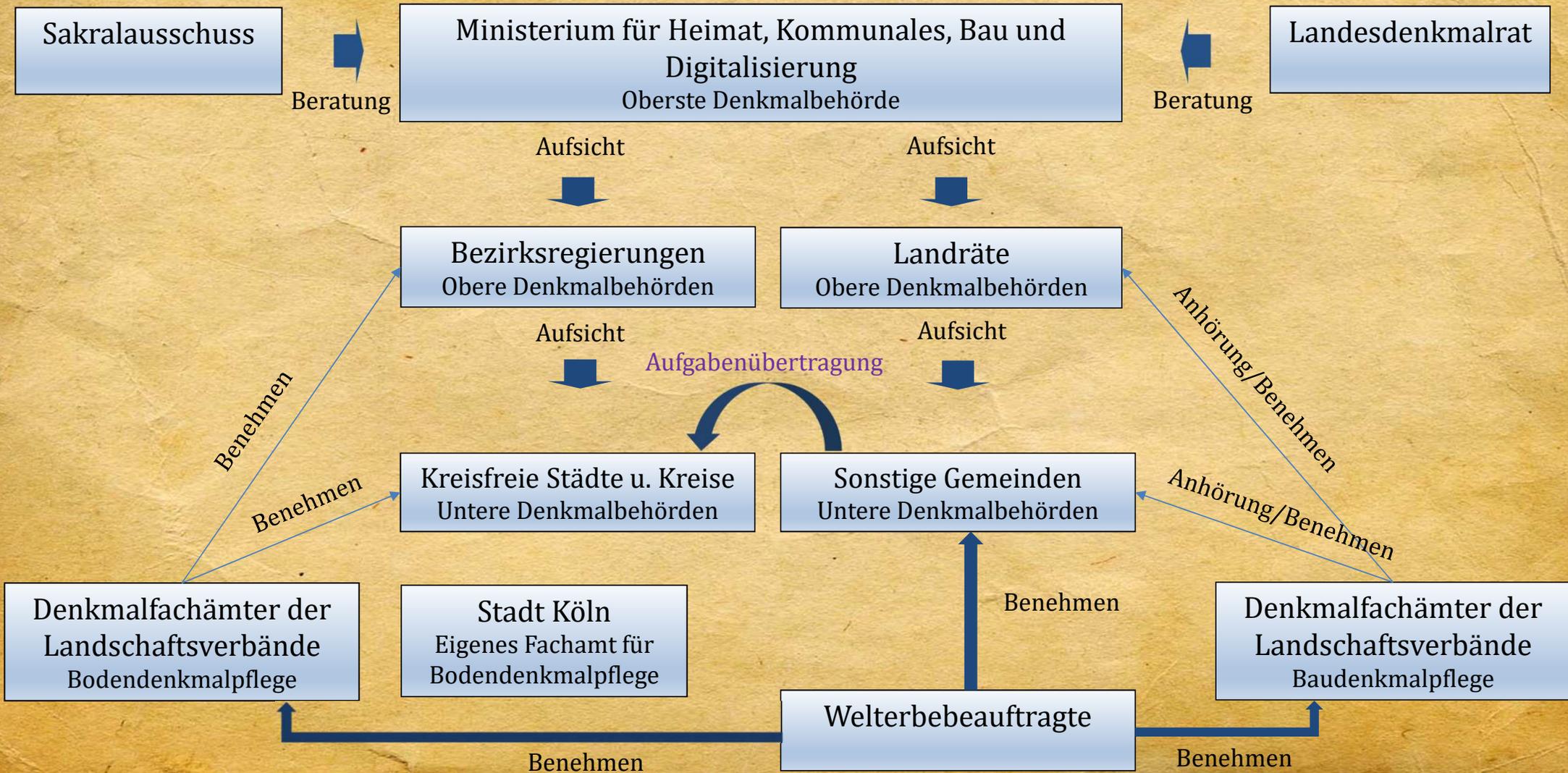
Verwaltungsstruktur und Zuständigkeiten

Frühere Rechtslage



Verwaltungsstruktur und Zuständigkeiten

Neue Rechtslage (vereinfachte Darstellung)



Verwaltungsinterne Beteiligung des Denkmalfachamtes

Anhörung versus Benehmensherstellung

Anhörung

- Der beteiligten Behörde wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- Ob sie davon Gebrauch macht, bleibt ihr überlassen.
- Die federführende Behörde nimmt die Anregungen bzw. Einwände der beteiligten Behörde zur Kenntnis.
- Eine Rückäußerung ist nicht erforderlich.
- Eine Bindung besteht nicht.

Benehmen

- Der beteiligten Behörde wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- Die federführende Behörde setzt sich mit den Anregungen bzw. Einwänden der beteiligten Behörde inhaltlich auseinander.
- Ggf. ist eine Rückäußerung notwendig, um Konsens zu erzielen.
- Eine Bindung besteht nicht.

Einvernehmen

- Die beteiligte Behörde muss dem Entscheidungsvorschlag ausdrücklich zustimmen.
- Die federführende Behörde ist an die Einschätzung der beteiligten Behörde gebunden.
- Ggf. wird das Einvernehmen bei Nichtäußerung fingiert („gilt als erteilt“).

Wesentliche Verbesserungen für den Vollzug



Bodendenkmalschutz

- Wegfall des aufwendigen Eintragungsverfahrens
- Präzisierung des Schatzregals
- Verbesserte Steuerung archäologischer Nachforschungen
 - Zuverlässigkeitsprüfung
 - Motivunabhängige Erlaubnispflicht



Baudenkmalschutz

- Erweiterung des Umgebungsschutzes bei Denkmälern
- Umgebungsschutz für Denkmalbereiche
- Vorläufiger Schutz für Denkmalbereiche
- Wegfall der aufschiebenden Wirkung im Eintragungsverfahren
- Öffentliche Bekanntgabe der Denkmaleintragung
 - Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen
 - Bei mehr als 20 Betroffenen

Herausforderungen bzw. Komplikationen für den Vollzug



Inhaltliche Fragen

- Anwendung der angepassten Definition des Denkmalbegriffs
- Besondere Berücksichtigung konkurrierender öffentlicher Belange im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG
- Anwendung des Gebots der Barrierefreiheit gem. § 8 Abs. 2 DSchG
- Berücksichtigung konkurrierender Belange im Zusammenhang mit der Denkmalerhaltung gem. § 7 Abs. 3 DSchG



Verfahrensbezogene Fragen

- Anwendung separater Verfahrensvorschriften für verschiedene Denkmalgattungen
- Durchführung des Erlaubnisverfahrens auf Antrag auch in Fällen der Verfahrenskonzentration
- Anwendung unterschiedlicher Arten der Entscheidungsbeteiligung des Landschaftsverbandes
- Ausübung des Vorkaufsrechts
- Beteiligung der Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Digitalisierung des analogen Datenbestandes
- Anwendung des Selbsteintrittsrechts der UDB gem. § 7 Abs. 4 DSchG

Rechtsprechung zum neuen DSchG NRW

Unterschutzstellungs- und Löschungsverfahren

VG Düsseldorf, Beschl. v. 29.11.2022 – 28 L 2373/22 – NRWE	Eintragung eines Baudenkmals, Interesse der Allgemeinheit (Denkmalfähigkeit & Denkmalwürdigkeit)
OVG NRW, Beschl. v. 03.02.2023 – 10 B 1313/22 – NRWE	Mitteilung nach § 4 DSchG ist ein belastender VA. Im Vorfeld bedarf es einer Anhörung.
OVG NRW, Beschl. v. 24.04.2023 – 10 A 490/22 – NRWE	Löschung der Eintragung nur bei Wegfall der Eintragungsgründe: keine Interessenabwägung im Löschungsverfahren
VG Arnsberg, Urt. v. 13.11.2023 – 8 K 1186/22	Eintragung eines Baudenkmals, keine Zumutbarkeitsprüfung im Eintragungsverfahren

Fachfremde Belange im Erlaubnisverfahren

OVG NRW, Beschl. v. 22.09.2022 – 10 A 2879/21 – NRWE	Errichtung eines E-Mobil-Stellplatzes im Denkmalbereich trotz Bezugs zum Klimaschutz unzulässig; kein absoluter Vorrang der in § 9 III 2 DSchG genannten Klima-Belange
OVG NRW, Beschl. v. 06.06.2023 – 10 B 1250/22 – NRWE	Anbringung eines Webeplakats am Baustellenzaun, Belange des Wohnungsbaus nicht betroffen.
VG Arnsberg, Urt. v. 31.07.2023 – 8 K 40/22	PV-Anlage auf einem Baudenkmal ist nicht automatisch privilegiert, Klimaschutz hat keinen generellen Vorrang ggü. dem Denkmalschutz
OVG NRW, Urt. v. 31.10.2023 – 7 D 187/22.A – NRWE	Errichtung von WKA in der Umgebung eines Baudenkmals liegt in der Regel im überwiegenden öffentlichen Interesse. Abweichungen sind nur in atypischen Ausnahmefällen möglich.

Neufassung des Denkmalbegriffs

§ 2

(1) Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die **Erdgeschichte**, für die Geschichte des Menschen, für die **Kunst- und Kulturgeschichte**, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und an deren Erhaltung und Nutzung wegen künstlerischer, wissenschaftlicher, volkscundlicher oder städtebaulicher Bedeutung ein **Interesse der Allgemeinheit besteht**.

VG Düsseldorf, Beschluss v. 26.04.2023 – 28 L 2845/22 – n. v.

Deutsche Edelstahlwerke in Krefeld

<https://www.rheinische-industriekultur.com/seiten/objekte/orte/krefeld/objekte/edelstahlwerke.html>

- Mit der Aufnahme des Tatbestandsmerkmals des „Interesses der Allgemeinheit“ im DSchG NRW wird ausweislich der Gesetzesbegründung eine Harmonisierung des (in anderen Bundesländern gerichtlich entschiedenen) Verständnisses der Denkmalwürdigkeit einer Sache innerhalb Deutschlands angestrebt. Es dient als Korrektiv gegenüber Einzel- und Gruppeninteressen und schließt denkmalpflegerisch unbedeutende individuelle Vorlieben und private und Liebhaberinteressen aus.
- Insofern kommt es in Bezug auf die Denkmalwürdigkeit und damit eines Interesses der Allgemeinheit an einer Sache darauf an, ob die Bedeutung der Sache in das **Bewusstsein der Bevölkerung** oder eines **breiten Kreises von Sachverständigen** übergegangen ist.
- Vorliegend ist anzunehmen, dass eine Erhaltung und Nutzung des ca. 130 ha großen Industrieareals **wegen seiner städtebaulich markanten Wirkung** als historischer Bestandteil [einer konkreten städtebaulichen Situation] im Interesse der Allgemeinheit liegt. Es kann – auch ohne dies im Verfahren des vorläufigen Schutzes weiter aufzuklären – zumindest davon ausgegangen werden, dass die **stadtbildprägende Bedeutung** im **Bewusstsein der ansässigen Bevölkerung** verankert ist. Ob sich ein breiter Kreis von Sachverständigen bereits mit dem Gelände befasst hat, ist insoweit irrelevant.

Belange des Klimaschutzes im denkmalrechtlichen Verfahren

§ 9 DSchG

(3) Die Erlaubnis nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind **insbesondere auch die Belange** des Wohnungsbaus, **des Klimas**, des **Einsatzes erneuerbarer Energien** sowie der Barrierefreiheit **angemessen** zu berücksichtigen.

VG Arnsberg, Urteil v. 31.07.2023 – 8 K 40/22 – n. v.

Erlaubnisfähigkeit einer Solaranlage auf einem Baudenkmal

- Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit einer Solaranlage mit denkmalrechtlichen Belangen im Erlaubnisverfahren nach den Landesdenkmalschutzgesetzen ist auf die Einschätzung **sachverständiger Kreise** abzustellen und nicht auf die **Sichtweise des Durchschnittsbetrachters**.
- Art. 20a GG genießt **keinen unbedingten Vorrang** gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dazu gehört auch der Denkmalschutz (Art. 18 Abs. 2 NRWVerf).
- Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass für die Durchführung der Maßnahme öffentliche Interessen sprechen, die gewichtiger sind, als die Belange des Denkmalschutzes. Diese müssen die Maßnahme „verlangen“, also **nicht anderweitig zu verwirklichen** sein. Auch wenn die Nutzung der Sonnenenergie durch eine Solaranlage im öffentlichen Interesse liegt, „verlangt“ es die Erlaubnis der Photovoltaikanlage im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG NRW nicht. Das Merkmal erfordert, dass eine überwiegende und **dringende Verwirklichungspflicht** im Hinblick auf die Photovoltaikanlage gegeben sein muss.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!